

▶ Verzinsung

Basiszinssatz ist seit dem 1.1.24 auf 3,62 Prozent erhöht

| Der Basiszinssatz des BGB ist zum 1.1.24 von 3,12 auf 3,62 Prozent erhöht worden. Es ergeben sich außerdem Verzugszinsen für Verbraucher (§ 288 Abs. 1 BGB) i. H. v. 8,62 Prozent und für den unternehmerischen Geschäftsverkehr (§ 288 Abs. 2 BGB) i. H. v. 12,62 Prozent. |

Der Basiszinssatz des BGB verändert sich jedes Jahr zum 1.1. und 1.7. um die Prozentpunkte, um die seine Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres. Wollen Sie also Forderungsaufstellungen anfertigen bzw. die Kostenfestsetzung beantragen, müssen Sie den aktuellen Basiszinssatz beachten. Dieser beträgt zurzeit 3,62 Prozent (zum Vorwert s. RVGprof 23, 127).

▶ Fernabsatzrecht

Mehrstufiger Anwaltsvertrag ist kein einheitlicher Fernabsatzvertrag

| Ein mehrstufiger Vertrag, bei dessen Abschluss nicht ausschließlich Fernkommunikationsmittel verwendet wurden, kann nicht nach den Regeln über Fernabsatzverträge widerrufen werden (AG Mannheim 23.6.23, 17 C 1517/23, Abruf-Nr. 239043). |

Die Parteien schlossen den (eigentlichen) Anwaltsvertrag zunächst unter ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmitteln gemäß § 312c BGB. Das Erstgespräch hatte telefonisch stattgefunden; die Vollmacht sowie der unterzeichnete Mandatsvertrag inkl. Stundenhonorar waren per E-Mail versendet worden. Später ergänzten die Parteien die Vergütungsabrede um ein Pauschalhonorar für die Verteidigung im Ermittlungsverfahren und unterzeichneten diese Vereinbarung in den Kanzlei-räumlichkeiten des Rechtsanwalts.

Das AG hat die Vereinbarung des Pauschalhonorars nicht als eigenständigen Vertrag, sondern als Teil des ursprünglichen Anwaltsvertrags angesehen. Dies ergebe sich bereits aus der Bezeichnung als „ergänzende Vergütungsvereinbarung“ sowie aus dem Einleitungssatz, wonach sie „in Ergänzung des Mandatsvertrags mitsamt Vergütungsvereinbarung vom ...“ vereinbart worden sei. Ferner spreche auch das Gesamtbild des streitgegenständlichen Anwaltsvertrags nicht für die Annahme eines einheitlichen Fernabsatzvertrags. Denn die Konkretisierung der vertraglichen Leistung sei erst im Rahmen eines persönlichen Gesprächs erfolgt. Dementsprechend sei die Konkretisierung der Leistung und ggf. die gesamte Leistungserbringung gerade nicht fernkommunikativ erfolgt (vgl. auch Wendehorst, in: MüKo-BGB, 9. Aufl., BGB § 312c Rn. 17).

(mitgeteilt von RA Detlef Burhoff, RiOLG a. D., Leer/Augsburg)



ARCHIV

Hier mobil
weiterlesen

IHR PLUS IM NETZ

Hier mobil
weiterlesen

Bezeichnung,
Einleitung und
Gespräch sind
Indizien